

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für das Haushaltsjahr 2010 vom 20.04.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 15.04.2010 hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	1.468.242,00	EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.666.812,00	EURO
<b>der Jahresüberschuss / Fehlbedarf</b>	<b>-198.570,00</b>	<b>EURO</b>

#### 2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.323.630,00	EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.422.697,00	EURO
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-99.067,00</b>	<b>EURO</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EURO
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0,00</b>	<b>EURO</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200.000,00	EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	323.500,00	EURO
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-123.500,00</b>	<b>EURO</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	274.649,00	EURO
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	52.082,00	EURO
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>222.567,00</b>	<b>EURO</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.798.279,00	EURO
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.798.279,00	EURO
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>151.149,00</b>	<b>EURO</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,00	EURO
verzinsten Kredite auf	123.500,00	EURO
<b>zusammen auf</b>	<b>123.500,00</b>	<b>EURO</b>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	entfällt

### § 5 Steuerhebesätze

1. Grundsteuer		
Grundsteuer A	320	v. H.
Grundsteuer B	320	v. H.
2. Gewerbesteuer	360	v. H.
3. Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.		

Steinebach/Sieg, den 20.04.2010  
Ortsgemeinde Steinebach/Sieg  
gez. Hans-Joachim Greb, Ortsbürgermeister

### Kreisverwaltung Altenkirchen:

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinebach für das Haushaltsjahr 2010

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinebach wird hiermit zu § 2 wie folgt erteilt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 123.500 € festgesetzt.

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Steinebach in Einklang stehen. Die Ortsgemeinde Steinebach weist für das laufende als auch für die kommenden Haushaltsjahre bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit Fehlbedarfe in nicht unerheblicher Höhe aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben, weshalb sich die Genehmigung der Kredite nach § 103 Abs. 2 GemO nur auf solche Maßnahmen beschränken, die die Ausnahmevoraussetzungen der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die Genehmigung gilt nur für Inlandskredite. Die Einzelgenehmigung behalten wir uns vor.

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO), weist sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2010 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Wegen des geringen Einsparpotentials sehen wir von weitergehenden Maßnahmen ausnahmsweise ab.

Zu den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Im Auftrag  
gez. Peter Bockius

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinebach/Sieg, den 20.04.2010  
Ortsgemeinde Steinebach/Sieg  
gez. Hans-Joachim Greb, Ortsbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt vom 03.05.2010 bis 14.05.2010 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Gebhardshain, Zimmer 215 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 20.04.2010  
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain  
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

**Hinweis:** Diese Haushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 17/2010 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 30.04.2010 öffentlich bekannt gemacht.